

Verordnung, mit der die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), die Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) und die Bühnen-Fachkenntnisnachweis-Verordnung geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ 2017
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Es besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems ("IMI-Verordnung"), ABl. Nr. L 354/132 vom 28.12.2013. Umsetzungsfrist war der 18.1.2016.

Nach geltendem ArbeitnehmerInnenschutzrecht sehen die Anerkennungsbedingungen für im Ausland erworbene Fachkenntnisse nach § 3a Abs. 2 Z 2 SFK-VO, § 12 Abs. 2 Z 2 FK-V sowie § 6 Abs. 2 Z 2 Bühnen-FK-V vor, dass in Österreich die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch zulässig ist, wenn die betreffende Person eine zumindest zweijährige, einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß der Normalarbeitszeit in den letzten zehn Jahren nachweisen kann (sofern die Berufsausübung im Herkunftsmitgliedstaat/EU-Mitgliedstaat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, nicht reglementiert ist). Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung eines Zeugnisses nach der SFK-VO, FK-V oder Bühnen-FK-V durch mit Bescheid des BMASK ermächtigte, österreichische Ausbildungseinrichtungen, die als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet sind (wie WIFI, AUVA).

Nach Art. 3 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU ist ‚Berufserfahrung‘ die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat. Durch die Änderung der Definition mussten auch die Anerkennungsbedingungen nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU angepasst werden. Demnach ist den Antragsteller/innen die Aufnahme und Ausübung eines Berufs zu gestatten, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechender Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und die im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind.

Es besteht daher Anpassungsbedarf auch im ArbeitnehmerInnenschutzrecht.

Ziel(e)

Übereinstimmung der Anerkennungskriterien für im Ausland erworbene Fachkenntnisse in den § 3a Abs. 2 Z 2 SFK-VO, § 12 Abs. 2 Z 2 FK-V und § 6 Abs. 2 Z 2 Bühnen-FK-V mit der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung der Anerkennungsbedingungen in § 3a Abs. 2 Z 2 SFK-VO, § 12 Abs. 2 Z 2 FK-V und § 6 Abs. 2 Z 2 Bühnen-FK-V an die neuen Kriterien des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen" der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"), ABl. Nr. L 354/132 vom 28.12.2013.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1127580500).